

31. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche auf Aufwertung zurückzuerstattender Gemeindesteuern.
Preuß. Komm.-Abg.-Ges. §§ 69, 70.

VL Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1925 i. S. U. (Rl.) w. Stadt-
gemeinde Berlin (Bekl.). VI 385/24.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Von dem Kläger, der Ende 1921 ein in Wilmersdorf belegenes Grundstück verkauft hat, beanspruchte die Beklagte eine Wertzuwachssteuer von 9420,40 M. Der Kläger hat die Steuer gezahlt, aber im Verwaltungsstreitverfahren den Entscheid erzielt, daß sie in Höhe von 4926,90 M zu viel erhoben worden sei. Er begehrt mit der Klage, gestützt auf ungerechtfertigte Bereicherung und Verzug, Aufwertung des zurückzuerstattenden Steuerbetrags. Die Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Das Kammergericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob es sich hier um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, die nach § 13 OVG. vor die ordentlichen Gerichte gehört, mit Recht nach preussischem Rechte beurteilt (RGZ. Bd. 78 S. 419). Nun ist aber nach ständiger Recht-

sprechung des Reichsgerichts (vgl. u. a. RGZ. Bd. 49 S. 220, Bd. 67 S. 402, Bd. 78 S. 418, Bd. 93 S. 206) in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher, darunter auch kommunaler Abgaben, ebenso wie für Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Abgaben, nach preussischem Rechte der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, auch dann, wenn der Anspruch auf Rückerstattung auf den Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung gestützt wird. Eine Ausnahme ist nur kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung für Ansprüche auf Rückerstattung zu viel gezahlter Stempelsteuern gegeben, die hier nicht in Betracht kommt. Der Kläger will diesen Rechtsstandpunkt zwar grundsätzlich gelten lassen, meint aber, die Frage, ob die Beklagte die Steuer zum Teil zu Unrecht erhoben habe, sei bereits im Verwaltungsstreitverfahren endgültig und rechtskräftig entschieden, sie bilde daher nicht mehr den Gegenstand des Rechtsstreits, sondern allein noch die Frage, ob die Beklagte den zu Unrecht erhobenen Steuerbetrag aufgewertet zurückzahlen müsse. Der Aufwertungsanspruch sei aber ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch; mit der rechtskräftigen Entscheidung des Obergerichtes, jedenfalls aber mit der Rückzahlung des zu viel erhobenen Papiermarkbetrags, seien die öffentlichrechtlichen Beziehungen der Parteien endgültig beendet und das Verhältnis der in der Steuerhoheit begründeten Über- und Unterordnung beseitigt worden.

Mit Recht hat das Kammergericht diesen Ausführungen die Anerkennung versagt. Der Aufwertungsanspruch als solcher ist kein von dem Rückerstattungsanspruch verschiedener, der neben und unabhängig von diesem geltend gemacht wird, sondern mit dem Aufwertungsverlangen soll nur die Frage zur Entscheidung gebracht werden, wie die Rückerstattung zu erfolgen hat, ob zum Nennbetrage der zu viel erhobenen Steuer in Papiermark oder zu einem Betrage, der dem inneren Werte der seiner Zeit zu viel gezahlten Summe entspricht. Der Streit dreht sich also in Wirklichkeit um die Höhe des zurückzuerstattenden Betrags. Es ist der Rückerstattungsanspruch selbst, der in aufgewertetem Betrage mit der Klage verfolgt wird. Ist dieser ein öffentlichrechtlicher, so ist es auch der Aufwertungsanspruch. Die Ansicht des Landgerichts, welche die Revision zu der ihrigen macht, daß der Aufwertungsanspruch, unabhängig von irgendwelcher öffentlichrechtlichen Norm, seinem Wesen nach ein rein privat-

rechtlicher sei, kann hiernach nicht gebilligt werden. Auch hinsichtlich der Frage der Aufwertung des Rückerstattungsanspruchs steht die Beklagte dem Kläger nicht nur als vermögensrechtliche Person, sondern als Trägerin der Steuerhoheit gegenüber (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 305). Nicht anders würde die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs zu beurteilen sein, wenn, wie der Kläger dies in erster Instanz getan hat, das Aufwertungsverlangen auf Verzug gestützt und damit ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht würde; denn auch auf diesem Wege könnte, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat, ein öffentlichrechtlicher Anspruch nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden (RGZ. Bd. 70 S. 398, Bd. 87 S. 120, Bd. 97 S. 180). Der Rechtsweg ist demnach mit Recht für unzulässig erklärt worden.